

Ergänzende Baubeschreibung Landschaftspflegerische Maßnahmen

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen

Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung Pflaumheim – Kreisstraße AB 1 / AB 3 sind landschaftspflegerische Maßnahmen westlich und östlich der geplanten Trasse in der Gemeinde Großostheim, Gemarkung Wenigumstadt, erforderlich. Dabei handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme (A3), welche mit Baubeginn im Zuge der Renaturierung des Pflaumbachs herzustellen ist.

Die dabei durchzuführenden Arbeiten sind Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung. In Summe sind Maßnahmen auf ca. 1,2 ha Fläche, die in vier benachbarten Teilflächen unterteilt sind, umzusetzen. Die Maßnahmen umfassen vegetationstechnische Bodenarbeiten sowie Saat- und Pflanzarbeiten

Der Auftragnehmer (AN) ist angehalten, bei der Baudurchführung Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Alle Flächen außerhalb des ausgewiesenen Baufeldes im Bereich der Maßnahmenflächen sind Bautabuzonen und somit von jeglichen Baumaßnahmen und Materiallagerungen freizuhalten.

Die nachfolgenden Angaben befreien den Unternehmer nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und für die Durchführung der Bauarbeiten maßgebenden örtlichen Verhältnisse.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Die auszuführenden Maßnahmenflächen sind auf insgesamt vier benachbarten Teilflächen mit unterschiedlichen Größen verteilt (A3). Es ist zu beachten, dass die Arbeiten ausschließlich innerhalb der planfestgestellten Grenzen durchgeführt werden dürfen.

Die Lage und Zugänglichkeit der Flächen ist den landschaftspflegerischen Ausschreibungsplänen (Plan-Nr. 401 und 402) zu entnehmen.

A3: Anlage einer Hochstaudenflur (ca. 11.655 m²):

Die Flächen der Maßnahme A3 befinden sich in der Gemeinde Großostheim, Gemarkung Wenigumstadt auf den Flurstücken Nr. 5785, 5880, 5881, 5882, 5885, 5892, 5893, 5894, 5896, 5897, 5898, 5899, 5900, 5901, 5902 und 5884/1.

2.2 Zugänge, Zufahrten

Die zulässigen Zu- und Abfahrten zur Baumaßnahme sind in der allgemeinen Baubeschreibung unter Kapitel 2.4 beschrieben. Der AN ist verpflichtet, selbst für die erforderliche Genehmigung (Nutzung, Sperrung, Verkehrssicherung) und für evtl. Benutzung von Gemeinde- und Privatwegen, Privatgrundstücken und ggf. landwirtschaftlichen Flächen durch den Baustellenverkehr zu sorgen und mit den Wege- und Grundstückseigentümern entsprechende Vereinbarungen über Unterhaltung, Schlussinstandsetzung etc. zu vereinbaren.

Es wird dem AN empfohlen, vor Angebotsabgabe die örtlichen Gegebenheiten unter dem Gesichtspunkt der Erreichbarkeit aller Maßnahmenflächen (sowohl während des Baus als auch zu Pflegezwecken nach Beendigung der Baumaßnahmen) in Augenschein zu nehmen. Die Erschwernisse durch den Materialtransport einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflegearbeiten (Wässern, Mahd, etc.) sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Schäden bei in Anspruch genommenen Straßen und Wegen sind kurzfristig, Verunreinigungen arbeitstäglich zu beseitigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Wiederherstellung ist zu dokumentieren und in Form eines Abnahmeprotokolls dem Auftraggeber (AG) sowie dem Straßenbaulastträger zu übergeben.

2.3 Schutzbereiche

Flurstück Nr. 5902 (Gemeinde Großostheim, Gemarkung Wenigumstadt) ist als Ökokontofläche (BayNatschG) aufgewiesen. Zudem befindet sich die gesamte Baustelle innerhalb eines festgelegten Wasserschutzgebietes. Lediglich die BE-Fläche bei ca. Bau-km 1+400 liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes. Für sämtliche geltenden Auflagen innerhalb der Wasserschutzgebiete und alle weiteren Schutzbereiche wird auf die Auflagen und Hinweise in der allgemeinen Baubeschreibung verwiesen.

2.4 Anlagen im Baugelände

Durch freizuhaltende Wirtschaftswege kann es in den Flächen zu Behinderungen für die Landschaftsbaufirma kommen. Alle hieraus sich ergebenden Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren. Unabhängig davon hat sich der AN vor Baubeginn von allen Dienststellen und Versorgungsunternehmen Auskünfte über eventuelle weitere Ver- und Entsorgungsleitungen der sonstigen Anlagen einzuholen.

Grenz- oder Merksteine dürfen weder überschüttet, beschädigt, versetzt noch entfernt werden. Der AN hat sich vor der Bauausführung über eventuell vorhandene Grenz- und Merksteine bei den zuständigen Stellen zu informieren. Sie sind sorgfältig zu sichern und lagemäßig im Beisein der Bauleitung aufzunehmen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Öffentlichen Straßen und Wirtschaftswege im Bereich der Maßnahmen müssen frei zugänglich bleiben.

3. Ausführung der Bauleistung

3.1 Baustelleneinrichtungsflächen

Vom Auftraggeber können dem Auftragnehmer nur innerhalb der Maßnahmenflächen Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung gestellt werden. Diese sind in der allgemeinen Baubeschreibung beschrieben.

Sollten darüber hinaus noch Flächen benötigt werden, sind diese in Absprache mit dem AG und der ökologischen Bauüberwachung einzurichten. Diese sind vom AN auf seine Kosten selbst zu beschaffen und zu entschädigen. Ebenso hat sich der AN Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen auf eigene Kosten zu beschaffen.

Für den Baubetrieb dürfen an das Baufeld angrenzende Fremdgrundstücke in keiner Weise durch Überfahren oder Baustofflagerung beeinträchtigt werden. Entstehende Schäden gehen zu Lasten des AN. Ebenso sind Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb von Schutzbereichen (z.B. Wasserschutzgebiet) zu errichten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle von allen Abfällen, Geräten, Einrichtungen und dergleichen zu räumen und die vorübergehend beanspruchten, baubedingten Flächen (Baufeld, Baustelleneinrichtungsfläche etc.) sind entsprechend ihrer derzeitigen Struktur und Nutzung wiederherzustellen.

3.2 Baustellenbesetzung

Sämtliche Landschaftsbauarbeiten hat der AN von qualifizierten Fachkräften (z.B. LandschaftsgärtnerIn) ausführen zu lassen. Er ist verpflichtet, jede Teilbaustelle mit mindestens einem, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtigen Gärtnermeister oder Gärtnergehilfen der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau zu besetzen. Die Leitung der Landschaftsbauarbeiten ist einem TechnikerIn oder VorarbeiterIn zu übertragen.

3.3 Beweissicherung

Vor Beginn der Arbeiten ist zusammen mit dem AG eine Begehung durchzuführen, bei der alle zu bearbeitenden Flächen dem AN übergeben werden.

Für sämtliche Wege, die als Zufahrts- und Pflegewege in Anspruch genommen werden, muss durch den AN eine Beweissicherung des Ausgangsbestandes durchgeführt werden.

Schon vor der Ausführungsarbeiten vorhandene Schäden müssen zur Entlastung des AN durch diesen dokumentiert und dem AG bzw. der betroffenen Kommune gemeldet werden. Vorschäden sind im Übergabeprotokoll zu vermerken. Eventuelle Besonderheiten sind im Bautagebuch zu vermerken. Während der Bauzeit verursachte Schäden sind, soweit vom AN verursacht, auf dessen Kosten zu beheben.

3.4 Aufmaß- und Abrechnungsverfahren

Per Aufmaß ermittelte Mengen und Maße werden auf ein Aufmaßblatt des AN eingetragen und gegenseitig anerkannt. Kosten für die Aufmaßarbeiten wie Absteckarbeiten und das dafür benötigte Material sind in die Einheitspreise zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen einzurechnen.

Alle Absteckungen und Vermessungen, die für die Lage und Breite während der Bauausführung notwendig werden, sind vom AN durchzuführen. Dabei ist das Gelände in jeweilig geeigneten Abständen aufzumessen und zeichnerisch darzustellen.

Vor Beginn der Arbeiten sind die Bearbeitungsflächen mit vom AN zu liefernden Pfählen vom AN auszustecken. Es sind so viele Pfähle zu setzen, dass die Eckpunkte und Linienführung der Flächengrenzen klar zu erkennen sind.

Die Aufmaßblätter des AN sind auf Grundlage der Ausführungspläne zu erstellen und enthalten den Umriss der bearbeiteten Flächen mit Flächennummern, den erforderlichen Maßen sowie den errechneten Flächengrößen. Zu den ausgeführten Leistungen ist die entsprechende Ordnungszahl (OZ) der jeweiligen Leistungsposition anzugeben. Für die Lieferung von Stoffen sind die Lieferscheine, für die Entsorgung von Stoffen die entsprechenden Entsorgungsnachweise vorzulegen.

Die Geländeaufmaße (Urgelände-Endaufnahme) sowie erforderliche Zwischenaufmaße müssen mit einem elektronischen Tachymeter oder gleichwertig durchgeführt werden. Die Aufmaße ohne Abstimmung mit der ökologischen Bauüberwachung werden nicht anerkannt. Die Aufmaße (Koordinaten) müssen auf der Baustelle ausgedruckt bzw. digital übergeben werden.

Der AN hat sämtliche Maße, Absteckungen und Höhenangaben auf der Baustelle zu prüfen. Unklarheiten, Bedenken oder Einwände sind umgehend und schriftlich der ökologischen Bauüberwachung mitzuteilen. Änderungen sind ohne Zustimmung des AG ausgeschlossen.

3.5 Terminplan

Der Bieter hat mit seinem Angebot zwei Wochen nach Beauftragung eine detaillierte Bauablaufplanung dem AG zur Prüfung vorzulegen. Dabei wird auf Übersichtlichkeit der gewählten Darstellung besonderen Wert gelegt. Art und Umfang der detaillierten Bauablaufplanung des AN sind vor Erstellung mit dem AG im Einzelnen abzustimmen. Die o.g. Randbedingungen sowie die Angaben zu Bauzeit und Vertragsterminen sind bei der Erstellung der Bauablaufplanung durch den AN verbindlich zu beachten. Änderungen oder Abweichungen davon bedürfen zwingend der Zustimmung durch den AG.

4. Angaben zur Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Gegenstand der auszuführenden Leistungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind die in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Maßnahmen beinhalten vegetationstechnische Arbeiten (Ansaaten und Pflanzungen einschl. 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege).

Die Lage der gegenständlichen Maßnahmen ist den landschaftspflegerischen Ausschreibungsplänen (Plan-Nr. 401 und 402, Maßstab 1:1.000) zu entnehmen. Flächengrößen und nähere Angaben zu den auszuführenden Maßnahmen sind ebenfalls den landschaftspflegerischen Ausschreibungsplänen sowie den Beschreibungen im Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Bauablauf

Die Ausführung der landschaftspflegerischen Arbeiten ist in den Bauablauf einzutakten.

Notwendige vegetationstechnische Bodenarbeiten sind im Vorfeld zu den Pflanz- und Saatarbeiten auszuführen.

Folgende Arbeiten sind zur ordnungsgemäßen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Wesentlichen erforderlich:

Saatarbeiten

Zur Entwicklung der artenreichen Hochstaudenflur auf den A3-Maßnahmenflächen ist eine Ansaat mit der Saatgutmischung „Ufersaum“, 2 g/m² vorgesehen.

Gemäß § 29a NatSchG soll bei Begrünungen gebietseigenes Saatgut aus der Region verwendet werden. Es darf nur Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden, d.h. gebietseigenes Saatgut für das Herkunftsgebiet 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“. Der Nachweis ist der ökologischen Bauüberwachung vorzulegen. Bei den Rasenarbeiten gilt die DIN 18917.

Pflanzenlieferung

Der AN hat sofort nach Auftragserteilung die vollständige und termingerechte Lieferung der Pflanzen sicherzustellen. Sind einzelne Pflanzen (Anzahl, Gattung, Art, Sortierung, Güteklasse) nicht termingerecht zu beschaffen, so ist die Bauüberwachung umgehend zu verständigen. Dabei sind entsprechende Ersatzvorschläge über beschaffbare Pflanzen zu machen. Art, Umfang und Zeitpunkt werden vom AG festgelegt.

Die Vermeidung der Florenverfälschung und der Erhalt der biologischen Vielfalt als zentralem Leitbild der europäischen und nationalen Naturschutzgesetzgebung (§ 41 BNatSchG) erfordern bei Begrünungen in der freien Landschaft die Verwendung von standörtlich und naturräumlich angepasstem (gebietseigenem) Pflanz- und Saatgut. Es darf nur Pflanzgut regionaler Herkunft verwendet werden, d.h. gebietseigene Gehölze aus dem definierten Herkunftsgebiet 4.2 „Oberrheingraben“ (Bundesministerium für Umwelt BMU 2023). Die Pflanzenlieferung erfolgt durch eine Baumschule, die der AN im entsprechenden Formblatt anzugeben hat. Die Baumschule hat einen entsprechenden Vorkommensnachweis zu erbringen. Die Pflanzenbunde müssen entsprechend der geltenden Vorschrift mit Zertifizierungsetiketten gekennzeichnet sein, die eindeutig den Nachweis der gebietseigenen Herkunft erbringen. Das Zertifikat muss beigegeben sein und ist mit Lieferung der Ware der ökologischen Bauüberwachung bzw. dem AG vorzulegen. Der Nachweis kann erbracht werden durch eine nach den Regeln der Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG) für das Vorkommensgebiet 4.2 erfolgten Zertifizierung bzw. der Zertifizierung von Teilnehmern eines anderen Qualitätssicherungsprogrammes der gleichartigen Art, das durch eine betriebsfremde sachverständige und unabhängige Stelle durchgeführt wird. Pflanzen der genannten Positionen ohne Nachweis der Zertifizierung (Zertifikat, z.B. EZG-Siegel oder

vergleichbare Qualitätsgarantien) werden zurückgewiesen. Außerdem müssen Gehölze den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL entsprechen.

Das Abladen, eventuelle Zwischenlagerung oder Einschlagen, der Schutz der Pflanzen und der Transport zur Pflanzstelle sind in die Pflanzpositionen einzukalkulieren. DIN 18916 ist zu beachten.

Die Überprüfung der Pflanzen hinsichtlich Forderungen des LV erfolgt nach der Anlieferung, solange die Pflanzen noch nach Arten und Sorten getrennt sind, durch die ökologische Bauüberwachung. Die Abnahme der Pflanzenlieferung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme durch den Bauherrn.

Pflanzenqualität

Hochstämme gleicher Art sind mit gleicher Kronenansatzhöhe, aus gleichem Stand (gleiches Quartier) und mit gleichem Habitus zu liefern. Alle Hochstämme müssen einen durchgehenden Leittrieb und einen geraden Stamm haben. Die letzte Verschulung darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen, d. h., die Bäume dürfen nicht länger als 3 Jahre fest im Quartier gestanden haben. Das Jahr der letzten Verschulung ist vor dem Kauf schriftlich anzugeben. Der Pflanzabstand in der Baumschule darf 2,0 m x 2,0 m nicht unterschreiten.

Die genannten Bedingungen zur Pflanzqualität und zur Aufzucht sind schriftlich vor der Anlieferung zu bestätigen. Wird durch vom AN zu vertretende Umstände ein Sommereinschlag erforderlich, wird dieser nicht besonders vergütet.

Pflanzarbeiten

Es ist auf eine günstige Pflanzzeit zu achten (feuchte Witterung). Sämtliche Pflanzarbeiten dürfen nur bei frostfreier Witterung durchgeführt werden.

Zu Nachbargrundstücken ist der Pflanzabstand für Sträucher von mind. 2,0 m, für Bäume von mind. 4,0 m einzuhalten. Bei Entwässerungsgräben ist mind. 2,0 m Abstand einzuhalten.

Der AN ist verpflichtet, auf Bodenverhältnisse, die erkennbar von den übrigen abweichen, vor der Pflanzung hinzuweisen. Andernfalls hat der AN dadurch entstehende Ausfälle auf eigene Kosten zu ersetzen.

Der zur Pflanzung nötige Pflanzenschnitt ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Chemische Unkrautbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel sind nicht gestattet.

In die Einheitspreise des Bieters für das Pflanzen der Gehölze sind folgende Leistungen enthalten und in die Einheitspreise einzurechnen:

- Abstecken und Kennzeichnen der Pflanzstelle (Abnahme durch ökologische Bauüberwachung)
- Tauchen aller Gehölze ohne Ballen in eine Schutzlösung aus Natrium-Alginat
- Herstellen von Pflanzscheiben
- Entfernen aller Etiketten etc. von den Pflanzen
- Abräumen jeglichen beim Pflanzen anfallenden Abfalls. Das Material wird Eigentum des AN und ist zu entfernen

- Ausreichendes Anwässern der Gehölze, so dass die Wurzeln vollständigen Bodenkontakt erhalten und ausreichend durchfeuchtet werden
- Lieferung und Ausbringen von Bodenverbesserungsstoffen (Kompost).

Pflanzung von Hochstämmen

Vor der Pflanzung sind die Pflanzbereiche auszupflocken und zukünftige Standorte für die Hochstämmen festzulegen und vom AG freigeben zu lassen. Die Standorte der zu pflanzenden Hochstämmen sind den landschaftspflegerischen Ausführungsplänen (Plan-Nr. 401, 402) zu entnehmen. Im Zuge der Pflanzarbeiten sind erforderliche Bodenverbesserungsstoffe einzubringen. Als Pflanzenmaterial werden dreimal verpflanzte Hochstämmen mit Drahtballen und 16 bis 18 cm Stammumfang mit durchgehendem Leittrieb gepflanzt. Der Bereich der Baumscheiben (Innendurchmesser so groß wie das Pflanzloch), bei den gepflanzten Hochstämmen ist mit einer Mulchschicht aus Holzhäckseln, die während der gesamten Pflegezeit erhalten bleibt, zu versehen.

Die Verankerung der Hochstämmen erfolgt durch Pfähle. Die Pfähle sind geschält und aus getrocknetem Stangenmaterial (Material: Eiche) gefertigt zu liefern. Die Pfahllängen sind dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Die Befestigung der Hochstämmen am Pfahl erfolgt mit Kokosstrick, dicke Sorte. Der Kokosstrick wird mit Krampen am Pfahl befestigt. Um Verbisschäden durch den Biber zu vermeiden, werden die Hochstämmen mit einem Wöbra-Anstrich oder gleichwertig und einer Verbisschutz-Manschette versehen.

Pflanzung von Sträuchern

Es sind lockere Gehölzpflanzungen aus Sträuchern vorgesehen. Die Bereiche mit Strauchpflanzungen sind den landschaftspflegerischen Ausführungsplänen (Plan-Nr. 401, 402) zu entnehmen. Als Pflanzenmaterial werden verpflanzte Sträucher mit drei Trieben und einer Größe von 80 bis 100 cm gepflanzt. Um Verbisschäden durch den Biber zu vermeiden, werden die Sträucher mit einem Wöbra-Anstrich oder gleichwertig versehen.

Vor der Pflanzung sind die zukünftigen Standorte für Sträucher festzulegen und von der Bauleitung abnehmen zu lassen. Gehölze ohne Ballen sind bei frostfreiem Wetter zu pflanzen. An Gehölzen ohne Ballen ist ein sachgemäßer Wurzel und Kronenschnitt vorzunehmen.

Pflegearbeiten

Die im Leistungsverzeichnis genannten Arbeiten sind dem AG für jeden Pflegegang drei Werktagen vorher anzukündigen. Dieser hat das Recht, den jeweiligen Pflegegang, falls nötig, zu verschieben. Der AG hat das Recht, nötige Pflegegänge anzufordern. Der AN hat die Arbeiten dann innerhalb von drei Werktagen zu beginnen.

Wässerungsarbeiten

Im Zuge der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind Wässerungen der Gehölzpflanzungen durchzuführen. Die Wassermengen je Pflanze sind so zu bemessen, dass die Wurzelbereiche der Pflanzen ausreichend durchfeuchtet sind. Das Wasser ist so auszubringen, dass keine Abschwemmungen entstehen. Dazu ist die erforderliche Wassermenge in den im LV vorgegebenen Arbeitsgängen auszubringen. Zusätzliche Wässerungsgänge sind zu beantragen und können nur auf Anordnung durchgeführt und

vergütet werden. Die Richtwerte für die Bemessung der Wassermenge gem. ZTVLa-StB '05 sind verbindlich, wenn im LV nichts anderes angegeben wird.

Fertigstellungspflege (1 Jahr)

Die Fertigstellungspflege ist während einer Vegetationsperiode nach erfolgter Pflanzung durchzuführen. Für die Ausführung der Pflegearbeiten im Rahmen der Fertigstellungspflege gelten DIN 18035 Teil 4, DIN 18916 und DIN 18917 und DIN 18918. Die erforderlichen Teilleistungen sind ohne besondere Anordnung rechtzeitig auszuführen.

Für die zu entwickelnden Hochstaudenfluren ist eine Mahd Mitte Juli bis Anfang August vorgesehen. Für alle Mähvorgänge im Bereich der Ansaatflächen ist das Mahdgut im Anschluss abzufahren.

Aufwuchs von Pioniergehölzen ist mit Wurzeln zu entfernen. Eventuell auflaufende Unkräuter sollen mit gezieltem, tiefem Schnitt geschwächt werden, um den konkurrenzschwächeren Arten Licht zu verschaffen.

Unerwünschter Aufwuchs, insbesondere Neophyten, ist mechanisch zu entfernen.

Entwicklungspflege (2 Jahre)

Bei den Ansaatflächen sowie den Strauch- und Baumpflanzungen, ist eine zweijährige Entwicklungspflege erforderlich.

Die Entwicklungspflege ist mit Verpflichtung zum Ersatz aller ausgefallenen Pflanzungen, ausgenommen Gehölzverpflanzen, durchzuführen. Für die Ausführung der Pflegearbeiten als Entwicklungspflege gilt DIN 18919.

Für die Hochstaudenfluren ist eine einschürige Mahd Mitte Juli bis Anfang August auf 50 % der Fläche durchzuführen, und das Mahdgut ist anschließend abzufahren.

Aufwuchs von Pioniergehölzen ist mit Wurzeln zu entfernen. Eventuell auflaufende Unkräuter sollen mit gezieltem, tiefem Schnitt geschwächt werden, um den konkurrenzschwächeren Arten Licht zu verschaffen.

Unerwünschter Aufwuchs, insbesondere Neophyten, ist mechanisch zu entfernen.

Schutt, Unrat und sonstiges zum Mulchen nicht geeignetes Material mit einem Durchmesser ab 5 cm wird Eigentum des AN und ist gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial ist vollständig zu beseitigen.

5. Abnahme

Die Ansaaten sind abnahmefähig, nachdem der Zustand gem. DIN 18917 erreicht wurde. Die Abnahme der Gehölzpflanzung erfolgt nach Beendigung der Fertigstellungspflege. Das Anwuchsergebnis muss nach DIN 19 816 feststellbar sein:

- voller Austrieb bzw. voll im Saft stehend, frei von Krankheiten und Schädlingen
- Pflanzflächen frei von Neophyten (Goldrute, Springkraut usw.)
- Verankerungen und Schutzvorrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand

Der AN hat die Abnahme nach Beendigung der Arbeiten und sobald der o. g. Zustand der Pflanzung erreicht ist, bei AG schriftlich zu beantragen. Die Abnahme erfolgt dann nach Terminvereinbarung innerhalb von 12 Werktagen im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit beiderseits zu unterzeichnetem Abnahmeprotokoll, das auch die noch zu beseitigenden Mängel enthält. Diese Mängelliste des Abnahmeprotokolls oder eine Mängelanzeige des AG hat bis zur Mängelbeseitigung aufschiebende Wirkung für den Beginn der Gewährleistungsfrist für die bemängelten Leistungen.

5.1 Abnahme von Pflegeleistungen

Pflegenachweise sind für alle Pflegeleistungen unmittelbar nach dem Abschluss dem AG zur Anerkennung vorzulegen.

5.2 Gewährleistung nach Abnahme

Der AN übernimmt die Garantie des Anwachsens nach DIN 18 320 Abs. 1.1 und 3.8 - ATV für landschaftsgärtnerische Arbeiten. Die Gewährleistung für Anwachsen läuft abweichend zu den ZTVLa-StB 05 bis zum Ende der Entwicklungspflege. Dies gilt auch für nachgepflanzte Gehölze.

6. Rechnungsstellung

Der AN hat zur Schlussrechnung einen Plan (digitale Bearbeitung) im M 1:500 anzufertigen, aus dem sämtliche zur Abrechnung nötigen Maße ersichtlich sind. Der Plan (Plansatz) ist jeweils 1-fach im Original einzureichen. Zur Erstellung erhält der AN eine digitale Plangrundlage auf Datenträger (Dateiformate shapefile, .dwg oder .dxf).

7. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Nachfolgende Normen sind Bedingungen des Angebotes und vom AN zu beachten:

Landschaftsbauarbeiten

ZTV La-StB, Ausgabe 2018 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau:

- DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten
- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
- DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten
- DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

Baumpflegearbeiten/ Schutz von Vegetationsflächen:

- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Mulch und Kompost

Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte im Landschaftsbau Ausgabe 1994